

— Transforming. Creating Value.



Einladung zur Hauptversammlung 2025

PSI 



PSI Software SE

Berlin

Wertpapier-Kenn-Nummer: A0Z 1JH

ISIN: DE 000 A0Z 1JH 9

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 4d9478bfdbeaf11b53e00505696f23c

Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre* ein zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

am Dienstag, dem 20. Mai 2025, um 10:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ.

Die ordentliche Hauptversammlung findet statt als **Präsenzversammlung** im Panorama Congress Center (PCC), im Wernerwerk Flur 11, Bauteil D, Siemensdamm 50, 13629 Berlin, Deutschland.

* Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine männliche Bezeichnung verwendet wird.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat am 26. März 2025 den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Gesellschaft gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands mit den erläuternden Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB sind, ohne dass es nach dem Aktiengesetz zu diesem Tagesordnungspunkt einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf, der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Die genannten Unterlagen können ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

eingesehen werden.

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der PSI Software SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der PSI Software SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025; Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) vor,

1. die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen;
2. die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 auferlegt wurde.

5. Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt.

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2024 ist mit seinem vollständigen Inhalt einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet zugänglich unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2024 – wie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht – wird gebilligt.

6. Billigung des neuen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

§ 120a Abs. 1 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt, und zwar bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder hat die Hauptversammlung der Gesellschaft (damals noch PSI Software AG) zuletzt am 15. April 2021 Beschluss gefasst. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das der Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 durch das überarbeitete Vergütungssystem 2025+ abzulösen.

Die wesentlichen Eckpunkte des neuen Vergütungssystems 2025+ für die Vorstandsmitglieder lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Vergütungssystem 2025+ basiert auf dem bisherigen Vergütungssystem, welches von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 6 mit einer Stimmenmehrheit von 96,62 % gebilligt wurde. Es entwickelt das bisherige Vergütungssystem allerdings in verschiedener Hinsicht fort. Dies mit dem Ziel, die Vergütungsstruktur noch deutlicher als bisher auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Zugleich ist das neue Vergütungssystem 2025+ so ausgestaltet, dass es durch anspruchsvolle, aber zugleich klare Regelungen und Anreizstrukturen auch für die Vorstandsmitglieder attraktiv ist. Auf diese Weise leistet das System einen wichtigen Beitrag dazu, dass sich die PSI Software SE als global agierendes und neue Technologien entwickelndes Unternehmen in einem kompetitiven Marktumfeld auch in Zukunft erfolgreich behaupten kann – im besten Interesse ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Stakeholder.
- Das Vergütungssystem 2025+ ist marktüblich ausgestaltet. Es beruht, wie schon das frühere Vergütungssystem, auf drei Säulen, nämlich einer erfolgsunabhängigen festen Vergütung (Jahresgrundgehalt und Nebenleistungen), einer kurzfristigen variablen Komponente (STI) und einer langfristigen variablen Komponente (LTI). Der STI ist ein klassischer Jahresbonus. Der LTI wird, anders als bislang, unter dem neuen Vergütungssystem 2025+ nunmehr in Form eines virtuellen Performance Share Plans mit dreijähriger Performance Periode gewährt. Dabei handelt es sich um eine aktienbasierte Vergütung, wie G.10 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sie empfiehlt. Performance Shares sind virtuelle Aktien und somit eine reine Rechengröße. Sie erlauben es aber, das Vorstandsmitglied für die Dauer der mehrjährigen (hier dreijährigen) Performance Periode in besonderem Maße auch auf eine positive Aktienkursentwicklung zu incentivieren, was wiederum in besonderem Maße die Interessen der Vorstandsmitglieder und die Interessen der Aktionäre miteinander in Einklang bringt. Das gilt umso mehr, als Performance Shares jährlich gewährt werden, die verschiedenen Tranchen sich also mit ihren Jahresscheiben „überschneiden“. Die Vorstandsmitglieder sind auf diese Weise stets auch im ureigenen Interesse angehalten, bei ihrer Geschäftsführung neben anderen Erfolgszielen auch die nachhaltige und langfristige Entwicklung des Aktienkurses zu berücksichtigen.
- Eine Besonderheit, nämlich eine einmalige zusätzliche variable Vergütungskomponente, sieht das neue Vergütungssystem 2025+ spezifisch für das Geschäftsjahr 2025 vor. Die Gesellschaft ist nach dem Cyberangriff vom Februar des vergangenen Jahres inzwischen wieder auf Kurs und entwickelt sich sehr erfolgreich. Trotzdem trägt die weitere Steigerung der Widerstandsfähigkeit gegen etwaige künftige Cyberattacken in hohem Maße zur nachhaltigen Entwicklung bei. Vorstand und Aufsichtsrat messen ihr auch für das Geschäftsjahr 2025 eine unverändert hohe Bedeutung bei. Diese wichtige Aufgabe soll darum im besten Interesse des Unternehmens in der Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2025 durch eine einmalige erfolgsabhängige Zusatzkomponente abgebildet werden. Diese erfolgsabhängige Zusatzkomponente ist im Ausgangspunkt ein weiterer Jahresbonus, der aber durch ein verpflichtendes Reinvestment des entsprechenden Geldbetrags – zuzüglich weiterer eigener Mittel des jeweiligen Vorstandsmitglieds – in Aktien der PSI mit anschließender mindestens zweijähriger Haltedauer insgesamt einen langfristigen Charakter erhält.

- Eine im alten Vergütungssystem noch vorgesehene Ermessenstantieme, von der der Aufsichtsrat allerdings niemals Gebrauch gemacht hat, wurde im neuen Vergütungssystem 2025+ mit Rücksicht auf die Erwartungshaltung zahlreicher Investoren, Stimmrechtsberater und Aktionärsschutzvereinigungen ersatzlos gestrichen.
- Das Vergütungssystem 2025+ ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden auf sämtliche neu abzuschließenden oder zu verlängernden Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern der PSI Software SE. Der Aufsichtsrat wird darauf hinwirken, dass die beiden Vorstandsmitglieder ihre bestehenden Anstellungsverträge im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat freiwillig umstellen, so dass das neue Vergütungssystem schon für das Geschäftsjahr 2025 für sämtliche Vorstandsmitglieder zur Geltung kommt.

Das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet zugänglich unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (Vergütungssystem 2025+) – wie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht – wird gebilligt.

7. Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 113 Abs. 3 AktG sieht vor, dass bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen ist. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Weiter bestimmt § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, dass die Hauptversammlung bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen besonders zu berücksichtigen hat.

Ein festsetzender Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 gefasst. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung sowie ein Sitzungsgeld. Die Höhe der fixen Vergütung richtet sich dabei im Einklang mit der Satzung nach den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen wie folgt:

- Für seine jeweilige Tätigkeit erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 60.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 45.000,00, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.
- Für seine Tätigkeit in einem oder mehreren durch den Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhält ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse ferner eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 4.000,00 bzw. als Ausschussvorsitzender eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 7.000,00, ebenfalls jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Das gilt nicht, sofern es sich bei dem Ausschussmitglied bzw. Ausschussvorsitzenden um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt.

- Ferner erhalten jedes Aufsichtsratsmitglied, der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Sofern eine Sitzung des Aufsichtsrats und Sitzungen eines oder mehrerer Aufsichtsratsausschüsse am selben Tag abgehalten werden, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- Die Vergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres ausgezahlt. Sofern im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet oder sich sein Status in einer die Vergütung beeinflussenden Weise ändert, fällt die Vergütung nach dem ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils nur zeitanteilig an.
- Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen. Zu den Auslagen gehören auch angemessene Kosten für die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen.
- § 15 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE, betreffend die Einbeziehung in eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, bleibt unberührt.

Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 hat die solchermaßen festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems, sodann erstmalig bestätigt.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die von der ordentlichen Hauptversammlung 2017 festgesetzte und von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 bestätigte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder nach wie vor angemessen. Dem entspricht es, dass die ordentliche Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 eine inhaltsgleiche Vergütung auch für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE festgesetzt hat – und zwar für deren Tätigkeit ab dem 4. August 2023 (erster Tag nach dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die PSI Software SE). Die bestehende Vergütung entspricht insbesondere auch der Empfehlung G.17 und der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022. Sie soll daher bis auf Weiteres unverändert bleiben und wird der ordentlichen Hauptversammlung 2025 erneut zur Bestätigung vorgelegt.

Die der Hauptversammlung erneut zur Bestätigung vorgeschlagene Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sowie das ihr zugrunde liegende Vergütungssystem sind ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet zugänglich unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 festgesetzte und von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 bestätigte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems – wie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht – wird erneut bestätigt.

8. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Durch Beschluss vom 6. November 2024 hat das Amtsgericht Charlottenburg Herrn Dr. Georg Tacke zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt. Sein Amt als gerichtlich bestelltes Aufsichtsratsmitglied erlischt mit Beendigung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung. Herr Dr. Tacke soll nunmehr durch die Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Seine Amtszeit soll dabei der noch verbleibenden Restamtszeit der übrigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat entsprechen, d.h. rund zwei Jahre betragen und mit der ordentlichen Hauptversammlung 2027 enden.

Nach Art. 40 Abs. 2 und 3 SE-VO (EG) Nr. 2157/2001, § 17 SEAG, § 21 Abs. 3 SEBG, Ziffer 20.1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE vom 10. März 2023 sowie § 11 Abs. 1, 2 der Satzung der PSI Software SE besteht der Aufsichtsrat der PSI Software SE aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die weiteren zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Grundlage der von ihm beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung sowie des von ihm beschlossenen Kompetenzprofils vor,

Herrn Dr. Georg Tacke, wohnhaft in Bonn, Investor sowie Mitglied in verschiedenen Aufsichts- und Beiräten, ehemals CEO bei Simon Kucher & Partners, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Dr. Tacke ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Aufsichtsrat der Scopevisio AG, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender)
- Aufsichtsrat der Digital Hub Bonn AG, Bonn (Aufsichtsratsmitglied)
- Verwaltungsrat der Skribble AG, Zürich, Schweiz (Verwaltungsratsmitglied)
- Beirat der Sharpist GmbH, Berlin (Beiratsmitglied)

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen bei Herrn Dr. Tacke keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne von C.13 DCGK.

Herr Dr. Tacke verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 Halbs. 1 AktG. Nähere Angaben zum Sachverstand des Kandidaten auf den jeweiligen Gebieten finden sich in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2024.

Herr Dr. Tacke wurde im Anschluss an seine gerichtliche Bestellung in den Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) des Aufsichtsrats gewählt sowie zum neuen Vorsitzenden dieses Ausschusses bestellt. Er beabsichtigt, im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erneut für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) zu kandidieren.

Weitere Informationen zum vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

9. **Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen und entsprechende Satzungsänderung**

Gemäß § 16a der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, für einzelne oder sämtliche bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stattfindenden Hauptversammlungen vorzusehen, dass sie als virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden. Diese Ermächtigung wird alsbald auslaufen und soll daher erneuert werden. Auf diese Weise soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, auch für künftige Hauptversammlungen flexibel über deren Format zu entscheiden – im Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre. Die Ermächtigung soll dabei erneut befristet auf einen Zeitraum von rund zwei Jahren erteilt werden – im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen Erwartungen verschiedener Investoren, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater.

Nach dem Ende der Corona-Pandemie hat die PSI ihre ordentlichen Hauptversammlungen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils als Präsenzversammlung durchgeführt. Auch die diesjährige ordentliche Hauptversammlung wird im Präsenzformat stattfinden. Der damit verbundene direkte Austausch mit den Aktionären und Aktionärsvertretern hat für uns einen hohen Stellenwert.

Für zukünftige Hauptversammlungen wird der Vorstand auf Grundlage der neuen Ermächtigung, jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Tagesordnung, über das Format der Hauptversammlung entscheiden. Er wird seine Entscheidung dabei stets eng mit dem Aufsichtsrat bzw. mit dessen Vorsitzenden abstimmen. Sollte die Entscheidung zugunsten des virtuellen Formats ausfallen, so wird der Vorstand im zulässigen rechtlichen Rahmen auch über die genaue Ausgestaltung insbesondere des Fragerechts der Aktionäre entscheiden. Aus heutiger Sicht ist tendenziell beabsichtigt, dass die Aktionäre ihre Fragen während der virtuellen Hauptversammlung stellen sollen – ganz ähnlich, wie es auch bei Präsenzversammlungen vorgesehen ist. Das bedeutet, dass die Möglichkeit einer Verlagerung des primären Fragerechts in das Vorfeld der Hauptversammlung – unter Gewährung nur eines Nach- bzw. Rückfragerechts während der Hauptversammlung – tendenziell nicht genutzt werden soll. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist, seine aktuelle Einschätzung bei der Einberufung einer jeden künftigen virtuellen Hauptversammlung kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 16a der Satzung der PSI Software SE wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16a

Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne oder sämtliche bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindenden Hauptversammlungen vorzusehen, dass sie als virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden.“

* * *

Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Wie schon in den Vorjahren findet die Hauptversammlung auch in diesem Jahr als **Präsenzversammlung** statt, an der die Aktionäre und Aktionärsvertreter physisch vor Ort teilnehmen können. Wir freuen uns, unsere Aktionäre und deren Vertreter persönlich zur Hauptversammlung begrüßen zu können.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 17 Abs. 1 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens zum 13. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

PSI Software SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München, Deutschland

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Gesellschaft auch per E-Mail an

anmeldestelle@computershare.de

oder durch Eingabe im InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

übermittelt werden.

Um den Aktionären die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Erteilung von Vollmachten zu erleichtern, erhalten alle Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 29. April 2025 in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, eine Mitteilung über die Einberufung nebst Informationen von der Gesellschaft auf dem Postweg. Erläuterungen zum Anmeldeverfahren sind auch im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

einsehbar.

Nach rechtzeitiger Anmeldung eines Aktionärs zur Hauptversammlung werden diesem oder dem von ihm ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten ausgestellt und übersandt bzw. bei Anmeldung über das InvestorPortal der Gesellschaft über dieses elektronisch zur Verfügung gestellt.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ablauf des 13. Mai 2025 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung, d.h. in der Zeit vom 14. Mai 2025 bis zum 20. Mai 2025, jeweils einschließlich, aus arbeitstechnischen Gründen nicht statt.

Zur Anmeldung über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den Abschnitt „Kommunikation über Intermediäre“.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere durch den Aktionär bestimmte Person. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr etwaiger Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Etwas Anderes gilt allerdings für Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Vollmachtnehmer, die unter die Bestimmung des § 135 AktG fallen. In diesen Fällen ist keine Textform vorgeschrieben, jedoch können die zu Bevollmächtigen abweichende Regelungen vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem betreffenden Intermediär, der betreffenden Aktionärsvereinigung, dem betreffenden Stimmrechtsberater oder der betreffenden sonstigen Person über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, Vollmacht zu erteilen oder zu widerrufen:

Zum einen besteht die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Bevollmächtigung bzw. ihr Widerruf kann bereits vor der Hauptversammlung erklärt werden und ist an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten zu erteilen bzw. zu widerrufen. In diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Der Nachweis kann am Tag der Hauptversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann er der Gesellschaft auch schon vor der Hauptversammlung an vorstehende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Zur Erteilung von Vollmachten können die Aktionäre das Formular nutzen, das sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

finden. Außerdem können sie Vollmachten durch Eingabe im InvestorPortal erteilen, das hierfür auf derselben Internetseite der Gesellschaft bis zum 19. Mai 2025, 18:00 Uhr MESZ, zur Verfügung steht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung physischer oder elektronischer Formulare oder Eingabemasken nicht erforderlich ist, sondern Vollmacht an einen Dritten unter Einhaltung der erforderlichen Form auch auf andere Weise wirksam erteilt und widerrufen werden kann.

Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Zur Bevollmächtigung Dritter über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den nachstehenden Abschnitt „Kommunikation über Intermediäre“.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bedürfen ebenfalls der Textform. Sie können auf dem im Anmeldeformular enthaltenen Vollmachtsformular erteilt werden, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

abrufbar ist. Das vollständig ausgefüllte Vollmachtsformular kann an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet werden und muss in diesem Fall bis zum 19. Mai 2025, 18:00 Uhr MESZ dort eingehen:

PSI Software SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ebenso ist eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das InvestorPortal möglich, das hierfür bis zum 19. Mai 2025, 18:00 Uhr MESZ, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

zur Verfügung steht.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird überdies am Tag der Hauptversammlung von deren Beginn an bis zum Beginn der Abstimmung auch vor Ort möglich sein.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen, und werden sich ohne konkrete und widerspruchsfreie Weisung bei der betreffenden Abstimmung der Stimme enthalten bzw. an dieser nicht teilnehmen.

Zu Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den nachstehenden Abschnitt „Kommunikation über Intermediäre“.

Kommunikation über Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Bevollmächtigung Dritter sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können gemäß § 67c AktG in Verbindung mit der DVO (EU) 2018/1212 auch über Intermediäre im ISO-Format 20022 an die Gesellschaft übermittelt werden (z.B. über SWIFT: CMDHDEMXXX). Für die Verwendung der SWIFT-Kommunikation ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss auch auf diesem Weg innerhalb der oben für die Anmeldung bestimmten Frist zugehen, d.h. bis zum 13. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen auch auf diesem Weg aus organisatorischen Gründen bis zum 19. Mai 2025, 18:00 Uhr MESZ zugehen.

Rechte der Aktionäre

Die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte:

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (Letzteres entspricht 195.313 Stück Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand unter folgender Adresse zu richten:

PSI Software SE
Der Vorstand
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin, Deutschland

Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum 19. April 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugehen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne der §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin, Deutschland
E-Mail: ir@psi.de

Sie müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also spätestens bis zum 5. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ.

Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär in der Hauptversammlung auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und auf die Lage des PSI-Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

§ 18 Abs. 2 der Satzung bestimmt, dass der Versammlungsleiter die Verhandlungen führt. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Weitere Angaben zu den Abstimmungen gemäß Tabelle 3 DVO (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 und 7 bis 9 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter, unter den Tagesordnungspunkten 5 und 6 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschlussvorschläge empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung), d.h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 15.697.366 Aktien ausgegeben, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 15.697.366 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält derzeit 104.595 Stück eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Anzahl eigener Aktien kann sich bis zum Tag der Hauptversammlung noch verändern.

Hinweise zum Datenschutz

Die PSI Software SE verarbeitet anlässlich ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Dies geschieht beispielsweise, wenn Sie sich als Aktionär oder Aktionärsvertreter zur Hauptversammlung anmelden oder für diese eine Vollmacht erteilen, wenn Sie einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen, Gegenanträge oder Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden oder wenn Sie Ihr Stimmrecht ausüben. Der Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Die Datenverarbeitung erfolgt daher stets im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Sämtliche Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der Informationen gemäß § 124a AktG, der vorgenannten weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sowie weitergehender Hinweise zum Datenschutz, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Berlin, im April 2025

PSI Software SE

Der Vorstand



PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin (Mitte)
Deutschland

Telefon: +49 30 2801-0
Telefax: +49 30 2801-1000
E-Mail: info@psi.de
Internet: www.psi.de